



## DER BISCHOF VON LIMBURG

### Statut für die hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Limburg

#### Präambel

Die Sorge der Kirche um Kranke und Sterbende nimmt, ausgehend von dem Auftrag und dem Vorbild Christi (vgl. Mk 1,32–34), in der Rangfolge pastoraler Verpflichtungen einen hohen und zentralen Stellenwert ein.<sup>1</sup> Die Kirche stellt sich seit ihrem Bestehen dieser christlichen Verpflichtung. Auch unter den Bedingungen eines sich wandelnden Gesundheitssystems will Kirche nahe bei den Menschen sein, denn in ihnen begegnen wir dem Herrn: *„Ich war krank und ihr habt mich besucht“* (Mt 25,36).

Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhauseelsorge ist ein notwendiger Dienst im Krankenhaus. Krankenhauseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten und Zeichen der Kirche anbieten. Seelsorge im Krankenhaus ist diakonische Pastoral und lebt Kirche am Ort.

Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Horizont des christlichen Glaubens.

#### § 1 Inhalt und Geltung des Statuts

Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Krankenhaus. Es gilt für alle durch das Bistum Limburg beauftragten und hauptberuflich in der Krankenhauseelsorge eingesetzten Mitarbeiter/innen.

---

<sup>1</sup> „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2018. (Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission ; 46), S. 5

## **§ 2 Rechtliche Voraussetzungen**

Das Angebot der Krankenhauseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV steht der Kirche ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu. Dies ist ebenso in Art. 54 HV und § 6 (5) HKHG 2011 sowie in Art. 48 RHPfVerf dargelegt.

## **§ 3 Einsatz und Aufgaben**

- (1) Der/die Krankenhauseelsorger/-innen werden vom Bischof ernannt bzw. beauftragt und in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.
- (2) Arbeitsweise, Aufgabenbereiche, persönliche und fachliche Anforderungen werden in den Qualitätsstandards für die Katholische Krankenhauseelsorge im Bistum Limburg benannt.
- (3) Die Krankenhauseelsorger/-innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient dem fachlichen und kollegialen Austausch.  
Die Arbeitsgemeinschaft wählt den Sprecherkreis. Er berät die in der Krankenhauseelsorge anstehenden Fragen und wirkt an der Konzeptionsentwicklung mit. Er kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und veranstaltet die Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft, die die inhaltlichen und strukturellen Themen der Klinikseelsorge erörtert. Die Teilnahme an den Jahrestagungen ist für die Krankenhauseelsorger/innen verpflichtend.

## **§ 4 Einzelbestimmungen**

- (1) Der Einsatz und die Anzahl hauptamtlicher Seelsorger/innen richtet sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.
- (2) Der/die Krankenhauseelsorger/-in hat die Verantwortung für die Krankenhauseelsorge und die Gottesdienste gemäß der Aufgabenumschreibung.
- (3) Wird die Krankenhauseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern), kann eine Leiterin/ein Leiter der Seelsorge ernannt werden.
- (4) Ist ein Priester als Leiter der Krankenhauseelsorge ernannt, ist er in der Regel „Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer“.
- (5) Ist für ein Krankenhaus kein Priester als Krankenhauseelsorger ernannt worden, werden durch den Ortspfarrer Priester zur Übernahme der priesterlichen Dienste benannt.
- (6) Der/Die Krankenhauseelsorger/-in ist Mitglied in den örtlichen Pastorkonferenzen und vernetzt sich mit dem Pastoralteam vor Ort.

- (7) In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhauseelsorger/in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer und in Absprache mit dem Pastoralteam geregelt.

#### § 5 Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses

- (1) Der Krankenhausleitung ist das Konzept der Krankenhauseelsorge im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung werden im Krankenhaus und in der Pfarrei kommuniziert.
- (3) Abzustimmen sind der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung und der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

#### § 6 Einbindung in die diözesane Struktur

- (1) Die Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorger/-innen wird durch den/die ggf. ernannte/n Leiter/in der Krankenhauseelsorge wahrgenommen.
- (2) Ist eine solche Leitung nicht ernannt, liegt die Dienstaufsicht bei dem/der beauftragten Referent/in im Dezernat Personal, der/die zudem die Dienstaufsicht über die ggf. ernannten Leitungen der Krankenhauseelsorge wahrnimmt.
- (3) Die Fachaufsicht wird von der/dem Referent/ in im Dezernat Pastorale Dienste wahrgenommen.

#### Inkrafttretung

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft und löst das Statut vom 1. Juni 1968 (Amtsblatt Nr. 7, Nr. 89) ab.

Limburg, 14.06.2021  
Az.: 009K/56163/21/02/1



+

+ Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie